

**Geraer Wald-Eisenbahn-Verein e.V.**

Liselotte-Herrmann-Straße 6  
07548 Gera

(Aussteller - Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

**Bestätigung**

**über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes**

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Mitgliedsbeitrag

Name, Vorname Stern - Apotheke	Straße Wiesestraße 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung 1600,- €	in Buchstaben eintausendsechshundert	Tag der Zuwendung 04.11.2008

Es handelt sich ( nicht ) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks  
Förderung der Jugendhilfe

durch Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr ....., vom..... vorläufig ab ..... als gemeinnützig anerkannt

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ... Gera ..... StNr. 161/141/22126 vom 29.11.07 für die Jahre 04...06 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger Zwecke  kirchlicher Zwecke  religiöser Zwecke  wissenschaftlicher Zwecke

gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt A (siehe Anlage) Nr. 2..... (auch im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum Gera, 13.11.2008	Unterschrift des Zuwendungsempfängers Klaus-Joachim Heine
--------------------------------	--

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

gebucht